

STADT WERDER (HAVEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Die Bürgermeisterin



Mitglied in der AG „Städte mit historischen Stadtkernen“
des Landes Brandenburg

Internet: <http://www.werder-havel.de>

Email: poststelle@werder-havel.de *



Eisenbahnstraße 13/14 - 14542 Werder (Havel)

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

Ortsteile: Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Glindow,
Phöben, Kernitz, Töplitz, Derwitz

Stadt Werder (Havel) – PF 1143 – 14536 Werder (Havel)

Fraktion SMG/Ingo Krüger
Herrn
Schlenke

Nur per E-Mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mail vom 27.01.2021

Unser Zeichen

Datum
2021-02-02

Dienststelle:	Rathaus Eisenbahnstraße 13/14
Auskunft erteilt:	Fachbereich Bürgermeisterin Manuela Saß
Zimmer:	18
Durchwahl:	(03327) 783 – 270 (Sekretariat)
Telefax:	(03327) 4 43 85
Email:	buergemeister@werder-havel.de *
Gläubiger-ID:	DE57ZZZ00000321468

Anfrage zu Videositzungen öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlenke,

auf die von Ihnen gestellten Fragen antworte ich wie folgt:

Zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien gilt grundsätzlich die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Das Land Brandenburg hat zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe im April 2020 als Ergänzung die Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) erlassen.

Weiterhin sind bei der Durchführung von Sitzungen die Hauptsatzungen der jeweiligen Kommunen zu beachten. Für die Stadt Werder (Havel) und deren Gremien wurde nach der Kommunalwahl 2019 eine neue, geänderte Hauptsatzung und Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Im Dezember hat die Stadtverordnetenversammlung unter der Nummer BSVV/0281/20 den folgenden Beschluss gefasst:

- Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses finden im 1. Quartal 2021 als Präsenzsitzungen entsprechend § 5 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) vom 17. April 2020 (GVB I. II/20, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2020 (GVB I. II /20, [Nr. 89]), statt.*
- Abweichend von § 49 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg können die Fraktionen entsprechend § 11 Abs.1 BbgKomNotV weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für ihre Mitglieder im Hauptausschuss aus ihrer Mitte ohne Feststellungsbeschluss benennen.*

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Deutsche Kreditbank AG
Berliner Volksbank

BIC: WELADED1PMB
BIC: BYLADEM1001
BIC: BEVODEBBXXX

IBAN: DE50 1605 0000 3528 0875 35
IBAN: DE23 1203 0000 0000 4581 41
IBAN: DE68 1009 0000 1893 4650 02

* Rechtsverbindliche Erklärungen, die eine schriftliche Form oder eine elektronische Signatur erfordern, können noch nicht per Email abgegeben werden. Benutzen Sie daher bitte für solche Erklärungen ausnahmslos die Briefpost oder das Telefax.

Ich verzichte im Weiteren auf die Begründungen zum Beschluss (diese Begründung kann im Ratsinformationssystem nachgelesen werden).

Eine Anmerkung sei allerdings gestattet: Wir haben in der Begründung zum oben genannten Beschluss mehr als deutlich dargestellt, dass nur bei einer Präsenzsitzung eine rechtliche Sicherheit für die zu fassenden Beschlüsse gegeben ist.

Dies wird nochmals deutlich im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (siehe Anlage).

In Vorbereitung der nun anstehenden Sitzungsfolge habe ich auf mehrfache Bitte aus den Reihen der Stadtverordneten das Gespräch mit den Vorsitzenden der für die Sitzungswoche Anfang Februar geplanten Ausschüsse (WiLaToFi, SoBiKuSo, StaMU) und den Ortsvorstehern gesucht. Im Ergebnis dieser Gespräche habe ich empfohlen, auf Präsenzsitzungen der freiwilligen Ausschüsse und der anstehenden Ortsbeiratssitzungen zu verzichten. Dieser Empfehlung sind sowohl die Ausschussvorsitzenden als auch die Ortsvorsteher gefolgt.

Ihre Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Claudia Fehrenberg sowie Mitglieder des Ortsbeirates Glindow haben gemäß Kommunalverfassung die Durchführung von Sitzungen beantragt. Diese sollen im Rahmen der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung als Videositzung stattfinden.

Wenn also Videositzungen auf der Grundlage der Notlagenverordnung stattfinden, dann sind die Bestimmungen zur Durchführung der Sitzung auch zwingend zu beachten – und das nicht nur von der Verwaltung auch von Ihnen als Stadtverordneter.

Zum wiederholten Male weise ich hier besonders auf § 9 (2) BbgKomNotV -Grundsatz der Öffentlichkeit – hin. Dort wird klar ausgeführt, wie der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen kommunaler Gremien zu gewährleisten ist:

„Bei Videositzungen nach § 6 sowie bei Audiositzungen nach § 7 ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können.“

Somit hat die Verwaltung die Öffentlichkeit der Sitzung - wie oben beschrieben und wie in der Einladung zu den Ausschusssitzungen ausgeführt -sicherzustellen.

Dies wird im Übrigen ebenso bei der Stadt Teltow und auch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark gehandhabt.

Ich fordere Sie daher auf, auch auf das Mitglied von Ihnen im Ortsbeirat Glindow einzuwirken, die rechtlichen Grundlagen anzuerkennen und endlich zu akzeptieren.

Sie wollen nun die anstehenden Videositzungen nutzen, um zusätzlich zu dem von Ihnen zutreffend als zwingend erforderliche Möglichkeit der Sitzungsverfolgung in einer öffentlich zugänglichen Räumlichkeit einen Livestream bzw. eine Onlineübertragung einzurichten.

Sie fordern mich damit auf, gegen geltende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die ich natürlich auch in dieser Lage zu beachten habe, zu verstoßen. Hier wurde nicht nur einmal das Streamen von Sitzungen der Gremien (wie die Stadtverordnetenversammlung) abgelehnt. Dazu gehört für mich auch die Durchführung der Sitzungen in einem öffentlich zugänglichen Internetforum oder als öffentlich zugängliche Videokonferenz.

Mit der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung der SVV (BSVV/0041/19) wurde die Übertragung von Sitzungen (in welcher Form auch immer) mehrheitlich abgelehnt. Auch die von Ihrer Fraktion eingebrachten Vorlagen BSVV/0278/20 und BSVV/0196/20 wurden mehrheitlich abgelehnt.

Ich bitte Sie dies zu beachten und auch demokratisch getroffene Entscheidungen zu akzeptieren.

Abschließend gestatten Sie mir noch folgende Ausführungen:

Es kann eben nicht gewährleistet werden, dass entsprechend der §§ 6 und 7 in Verbindung mit § 13 BbgKomNotV alle Teilnehmer „während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung teilnehmen können“.

Leider teilen anscheinend der Landkreis und andere Städte in unserem Umkreis unsere, wie ich finde eindeutige, Auslegung des Gesetzes nicht oder gehen bewusst das Risiko ein, das zu fassende Beschlüsse wegen möglichem Verstoß gegen die Bestimmungen der Kommunalen Notlagenverordnung anfechtbar sind. Soweit Sitzungen anderer Kommunen ausschließlich für die Öffentlichkeit live übertragen werden, finden diese Sitzungen eben nicht gesetzeskonform statt. Und soweit zum Beispiel die Stadt Teltow ihre Sitzungen öffentlich über einen Livestream bzw. Übertragung ins Internet zugänglich macht, so ist dies von der für die dortige Stadtverordnetenversammlung geltende Geschäftsordnung gedeckt.

Da in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wurde, die Verwaltung sei nicht in der Lage, Sitzungen digital durchführen und entsprechende Anträge aus Fraktionen bzw. Ortsbeiratsmitgliedern vorliegen, haben wir entschieden, dem Beispiel des Landkreises zu folgen und die empfehlenden Ausschüsse, die der Vorbereitung der Beschlüsse der SVV dienen, in Form einer Videositzung durchzuführen, wohlwissend, dass dieses unter Umständen nicht gesetzeskonform sein kann (siehe in der Anlage das Schreiben des Innenministeriums). Daher auch die Empfehlung, notfalls auch auf Empfehlungen bzw. empfehlende Beschlüsse zu verzichten und die Videositzung als reine Informations- und Diskussionsveranstaltung zu verstehen.

Ich kann Sie nun nur abschließend auffordern, die gesetzlichen Grundlagen und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuerkennen.

Freundliche Grüße


Manuela Saß

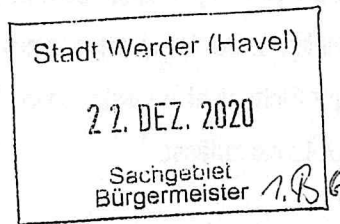
Anlage



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herr
Christian Große
1. Beigeordneter
Stadt Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)



Ministerium des Innern
und für Kommunales

Der Staatssekretär
IT-Beauftragter der Landesregierung

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866-2010
Fax: 0331 866-2076
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 19. Dezember 2020

**Kommunale Notlagenverordnung – Ihre E-Mail vom 11. Dezember 2020 an
Herrn Staatssekretär Schüler**

Sehr geehrter Herr Große,

Herr Staatssekretär Schüler hat mich auf Grund des vorgenommenen Zuständigkeitswechsels kollegialiter gebeten, Ihnen für Ihre E-Mail vom 11. Dezember 2020 zu danken und zu antworten. Sie fragen, wie es rechtlich zu bewerten ist, wenn ein Stadtverordneter, der an einer Videositzung nach § 6 der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) teilnimmt, aus technischen Gründen nicht mehr an der Sitzung teilnehmen kann.

Sie haben bereits auf § 6 BbgKomNotV hingewiesen. Der Verordnungsgeber hat hier die Anforderungen an eine Videositzung normiert. Danach sind Videositzungen nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

Dies bedeutet für den von Ihnen beschriebenen Fall, dass wenn der Stadtverordnete aus technischen Gründen nicht mehr per Videositzung an der Sitzung teil-

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/255838



nehmen kann, die Sitzung durch die Sitzungsleitung so lange zu unterbrechen wäre, bis der Stadtverordnete wieder teilnimmt. Der Wechsel zu einer ausschließlichen Audioverbindung wäre aus hiesiger Sicht nicht zulässig, da die Verordnung keine „Mischform“ von Video- und Audiositzung zulässt.

Sollte der Stadtverordnete nach einer angemessenen Zeit nicht wieder an der Sitzung teilnehmen können und das technische Problem fortbestehen, wäre die Sitzung durch die Sitzungsleitung zu beenden und ggf. ein Beschluss über die Durchführung einer Fortsetzungssitzung gemäß § 34 Absatz 5 BbgKVerf zu fassen.

Die Fortsetzung der Sitzung, ohne dass der betreffende Stadtverordnete wieder an der Videositzung teilnimmt, ist aus hiesiger Sicht nur möglich, wenn der Stadtverordnete gegenüber der Sitzungsleitung fernmündlich erklärt, dass er auf eine weitere Teilnahme verzichtet. Dies wäre analog zum Verlassen des Sitzungssaals zu bewerten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Kommunalaufsicht über die kreisangehörige Stadt Werder (Havel) nach § 110 Abs. 1 BbgKVerf der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark führt. Ich darf Sie bitten, sich mit weiteren Fragen dorthin zu wenden.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich der zuständigen Kommunalaufsicht übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Grünewald

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 19. Dezember 2020 durch Herrn Staatssekretär Dr. Markus Grünewald elektronisch schlussgezeichnet.